

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2597/2018

**Abteilung:** Stadtentwicklung

**Bearbeiter/in:** Schwendy, Steffen

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

**Produkt:**

Investitionskosten:  nein

ja

**Betrag:**

Drittmittel:  nein

ja

**Betrag:**

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

**Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	07.08.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.08.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Begrünungssatzung vom 09.12.2016

## Beschlussempfehlung:

Der Satzungstext wird gemäß dem beiliegenden Änderungsentwurf gebilligt.

## Begründung:

Die Begrünungssatzung (2048/2016) wurde zum 09.12.2016 eingeführt und hat sich im Bauantragsverfahren grundsätzlich bewährt. Es ergab sich jedoch eine sprachliche Ungenauigkeit, die zu einer starken Erhöhung der befestigten Belagsflächen führen konnte. Deshalb wurden die beiliegenden Ergänzungen (rot, Fettdruck) und Streichungen vorgenommen. Mit der konkreteren Festlegung der zu begrünenden Fläche erwarten wir für Bauherren und Architekten eine besser verständliche Regelung.

Dem bei der letzten Beratung geäußerten Bedürfnis, Parkplatzflächen in Vorgärten zu vermeiden wird mit dem § 4a Rechnung getragen. Hier soll die grundsätzliche Begrüpfungspflicht eine Betonung auf Vegetation herausgestellt werden. Ein völliges Verbot sog. „Schottergärten“ kann damit nicht verbunden werden. Die Satzung regelt nur Maßnahmen, die im Zuge von Baugenehmigungsverfahren beantragt und genehmigt werden. Die gestalterische Herrichtung eines Vorgartens ist jedoch genehmigungsfrei.

Die Begrünungssatzung kann nur im Rahmen von Bauantragsverfahren greifen. Eine generelle Anwendung insbesondere in Bezug auf die Vorgärten kann nicht abgeleitet werden. Schon allein der Kontrollaufwand ist nicht darstellbar. Im Verwaltungsablauf kann jedoch eine solche Willenserklärung des Stadtrats im Rahmen der Bauherren-Beratung jedoch schon hilfreich sein.

## Anlagen:

- Begrünungssatzung - Änderungsfassung